

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 45

ausgegeben am 16. März 1998

Gesetz

vom 18. Dezember 1997

über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Arznei- mittelgesetz; EWR-AMG)¹

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1²

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt zur Durchführung von Anhang II Kapitel XIII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum.

Art. 2

Verhältnis zum Heilmittelrecht, Gesundheitsgesetz und Zollvertragsrecht³

1) Die Anwendung des Heilmittelrechts und des Zollvertragsrechts berührt den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht. Abs. 2 bleibt vorbehalten.⁴

2) Trifft dieses Gesetz keine Regelungen, finden die Bestimmungen des Heilmittelrechts, des Gesundheitsgesetzes und des Zollvertragsrechts entsprechend Anwendung.⁵

3) Anwendung finden insbesondere die Vorschriften des Heilmittelrechts, des Gesundheitsgesetzes und des Zollvertragsrechts über:⁶

- a) Räume, Einrichtungen und Ausrüstung;
- b) Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht;
- c) Meldepflicht;
- d) Anzeigepflicht;
- e) Aufgehoben⁷
- f) Planungskoordination;⁸
- g) Aufgehoben⁹
- h) Aufgehoben¹⁰
- i) Aufgehoben¹¹
- k) Aufgehoben¹²
- l) Inspektionen und Marktüberwachung;¹³
- m) Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung;
- n) Auskunftspflicht und Probeentnahmen;
- o) Aufsicht und Rechtsmittel;
- p) klinische Prüfungen;¹⁴
- q) Tierarzneimittel;¹⁵
- r) Herstellung, einschliesslich Herstellung in kleinen Mengen, und Grosshandel;¹⁶
- s) Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln;¹⁷
- t) Versandhandel;¹⁸
- u) Handel im Ausland;¹⁹

v) Pharmakopöe;²⁰

w) den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen.²¹

Art. 3²²

Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Arzneimittel sowie menschliche Gewebe und Zellen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b.

Art. 4

Begriffe

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) "Arzneimittel": Human- und Tierarzneimittel nach Massgabe der Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG. Als Arzneimittel gelten auch Prüfpräparate nach Massgabe der Richtlinie 2001/20/EG sowie Blut und Blutbestandteile im Sinne der Richtlinie 2002/98/EG;²³
- b) "menschliche Gewebe und Zellen": Stoffe im Sinne der Richtlinie 2004/23/EG; die Regierung kann die einzelnen Stoffe mit Verordnung bezeichnen.²⁴
- c) "Inverkehrbringen": das Vertreiben und Abgeben;²⁵
- d) "EWRA": das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL. 1995 Nr. 68;
- e) "EWR": der Europäische Wirtschaftsraum;
- f) "EWR-Rechtsvorschriften": EWR-Rechtsakte im Sinne von Art. 7 EWR-Abkommen, soweit auf sie in Kapitel XIII von Anhang II EWR-Abkommen Bezug genommen wird (Rechtsakte, die einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Gemeinschaft entsprechen);²⁶
- g) "zentrales Verfahren": ein Verfahren, in dem die Europäische Kommission (EU-Kommission) nach Begutachtung durch die Europäische Arzneimittelagentur eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels innerhalb des EWR nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt;²⁷
- h) "Verfahren der gegenseitigen Anerkennung" und "dezentralisiertes Verfahren": in Kapitel 4 der Richtlinie 2001/83/EG sowie in Kapitel 4 der Richtlinie 2001/82/EG festgelegte Verfahren;²⁸

- i) "Heilmittelrecht": das aufgrund des Zollvertrages anwendbare schweizerische Heilmittelrecht sowie die liechtensteinische Heilmittelgesetzgebung.²⁹
 - k) "klinische Prüfung": jede am Menschen durchgeführte Untersuchung, um klinische, pharmakologische und/oder sonstige pharmakodynamische Wirkungen von Prüfpräparaten zu erforschen oder nachzuweisen und/oder jede Nebenwirkung von Prüfpräparaten festzustellen und/oder die Resorption, die Verteilung, den Stoffwechsel und die Ausscheidung von Prüfpräparaten zu untersuchen, mit dem Ziel, sich von deren Unbedenklichkeit und/oder Wirksamkeit zu überzeugen;³⁰
 - l) "Prüfpräparat": eine pharmazeutische Form eines Wirkstoffs oder Placebos, die in einer klinischen Prüfung getestet oder als Referenzsubstanz verwendet wird; ferner ein zugelassenes Produkt, wenn es in einer anderen als der zugelassenen Form verwendet oder bereitgestellt wird (andere Darreichungsform oder Verpackung) oder für ein nicht zugelassenes Anwendungsgebiet eingesetzt oder zum Erhalt zusätzlicher Informationen über die zugelassene Form verwendet wird.³¹
- 2) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Begriffsbestimmungen der EWR-Rechtsvorschriften und des Heilmittelrechts ergänzend Anwendung.³²
- 3) Die vollständigen Titel und Fundstellen der in diesem Gesetz angeführten EWR-Rechtsvorschriften sind im Anhang aufgeführt.³³
- 4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.³⁴

B. Verweis auf EWR-Rechtsvorschriften³⁵

Art. 5³⁶

Verweise, Kundmachung

1) Wird in diesem Gesetz auf EWR-Rechtsvorschriften verwiesen, auf die im EWR-Abkommen Bezug genommen wird, so beziehen sich diese Verweise auf deren jeweils gültige Fassung, einschliesslich deren Abänderungen und Ergänzungen durch das EWR-Abkommen.

2) Die Bestimmungen der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

3) Die gültige Fassung der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

4) Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die Einsichtnahme in die und der Bezug der EWR-Rechtssammlung bestimmen sich nach den Bestimmungen von Art. 5 des Gesetzes über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften sowie der hierzu erlassenen Verordnungen.

Art. 6³⁷

Geltung

Aufgehoben

Art. 7³⁸

Gültige Fassung und Kundmachung

Aufgehoben

II. Verkehr mit Arzneimitteln

A. Inverkehrbringen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Grundsatz

Arzneimittel können in Verkehr gebracht werden, sofern dies den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Arzneimittel dürfen nur durch Personen oder Betriebe in Verkehr gebracht werden, die eine Bewilligung hierzu besitzen.

Art. 9

*Genehmigungspflicht*³⁹

1) Das Inverkehrbringen von verwendungsfertigen Arzneimitteln in Liechtenstein bedarf, vorbehaltlich Abs. 2 bis 4, einer Genehmigung durch das Amt für Gesundheit.⁴⁰

2) Von der EU-Kommission nach dem zentralen Verfahren gemäss Art. 12 genehmigte Arzneimittel dürfen in Liechtenstein erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Entscheidung der EU-Kommission dem Amt für Gesundheit übermittelt und nach entsprechender Beschlussfassung durch das Amt für Gesundheit ins EWR- Arzneimittelregister eingetragen wurde.⁴¹

3) Keiner Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

a) Blut und Blutbestandteile; und

b) Prüfpräparate.⁴²

4) Arzneimittel, die im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder im dezentralisierten Verfahren gemäss Art. 11b genehmigt wurden, dürfen in Liechtenstein in Verkehr gebracht werden.⁴³

Art. 9a

*EWR-Arzneimittelregister*⁴⁴

1) Das Amt für Gesundheit führt ein EWR-Arzneimittelregister. Das Register enthält die gemäss Art. 9 zugelassenen Arzneimittel.⁴⁵

2) Zugelassene Arzneimittel werden auf den Namen des Antragstellers in das EWR-Arzneimittelregister eingetragen und durch eine Nummer identifiziert.⁴⁶

Art. 9b⁴⁷*Verantwortlichkeit für das Inverkehrbringen*

Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist für das Inverkehrbringen des Arzneimittels verantwortlich. Die Bestellung eines Vertreters entbindet den Inhaber der Genehmigung nicht von seiner rechtlichen Verantwortung.

2. Antragswesen und Genehmigungsverfahren⁴⁸

Art. 10⁴⁹

Antragslegitimation

Antragsberechtigt für eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln sind Personen, die in einem EW-Mitgliedstaat niedergelassen sind und über eine Bewilligung zur Herstellung von oder zum Grosshandel mit Arzneimitteln verfügen. Vorbehalten bleibt Art. 11c Abs. 2 bis 4.

Art. 11

Verfahrensarten⁵⁰

Die Genehmigung zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln wird erteilt im:⁵¹

- a) ordentlichen Verfahren (Art. 11a);⁵²
- b) Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder dezentralisierten Verfahren (Art. 11b);⁵³
- c) Verfahren für den Vertrieb im Parallelimport (Art. 11c);⁵⁴
- d) zentralen Verfahren (Art. 12).⁵⁵

Art. 11a

Ordentliches Verfahren⁵⁶

1) Die Genehmigung wird im ordentlichen Verfahren erteilt, sofern der Antragsteller weder eine Genehmigung nach dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder dezentralisierten Verfahren (Art. 11b) noch eine Genehmigung nach dem zentralen Verfahren (Art. 12) vorweisen kann.⁵⁷

2) Der Antrag auf Genehmigung eines Arzneimittels ist an das Amt für Gesundheit zu richten.⁵⁸

3) Die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, das Genehmigungsverfahren und die Verpflichtungen des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels nach der Erteilung der Genehmigung bestimmen sich insbesondere nach den entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG sowie der ausschliesslich für Tierarzneimittel geltenden Richtlinie 2001/82/EG.⁵⁹

4) Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für:

- a) technologisch hochwertige Arzneimittel, insbesondere aus der Biotechnologie (Art. 12 und 19);
- b) Arzneimittel für seltene Leiden (Art. 18).⁶⁰

Art. 11b⁶¹

Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und dezentralisiertes Verfahren

1) Die Erteilung von Genehmigungen im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und im dezentralisierten Verfahren richtet sich nach dem Abkommen zwischen der Bundesregierung Österreichs und der Regierung Liechtensteins betreffend die automatische Anerkennung von in Österreich zugelassenen bzw. registrierten Human- und Tierarzneimitteln in Liechtenstein.

2) Der Antrag auf Änderung einer im gegenseitigen Anerkennungsverfahren oder dezentralisierten Verfahren erteilten Genehmigung und deren Bearbeitung bestimmt sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008.

Art. 11c

*Verfahren für den Vertrieb im Parallelimport*⁶²

1) Das Amt für Gesundheit erteilt eine Genehmigung für den Vertrieb im Parallelimport, soweit Arzneimittel in Verkehr gebracht werden:

- a) die einem auf Grundlage dieses Gesetzes genehmigten Arzneimittel entsprechen;
- b) die aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; und
- c) bei denen die für die schon genehmigten Arzneimittel erfolgte Beurteilung der Sicherheit und Wirksamkeit ohne jedes Risiko für den Schutz der Gesundheit verwendet werden kann.⁶³

1a) Hinsichtlich des Antrags auf Genehmigung für den Vertrieb im Parallelimport gilt Art. 11a sinngemäss.⁶⁴

2) Der Liechtensteinische Krankenkassenverband kann Genehmigungen im Verfahren nach Abs. 1 beantragen. Erteilte Genehmigungen berechtigen den Liechtensteinischen Krankenkassenverband jedoch nicht zum Inverkehrbringen der zugelassenen Arzneimittel.⁶⁵

3) Grosshändler können auf eine Genehmigung gemäss Abs. 2 Bezug nehmen, wenn sie beim Amt für Gesundheit für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung eingetragen sind.⁶⁶

4) Die Regierung kann weiteren Institutionen und Körperschaften das Recht auf Antragstellung zur Genehmigung im Verfahren nach Abs. 1 erteilen.⁶⁷

Art. 12

*Zentrales Verfahren*⁶⁸

1) Die Genehmigung wird im zentralen Verfahren erteilt, sofern es sich um Arzneimittel gemäss der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 handelt.⁶⁹

2) Der Antrag auf Genehmigung ist an die Europäische Arzneimittelagentur zu richten.⁷⁰

3) Die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, sowie das Verfahren über die Erteilung, die Aussetzung oder den Widerruf einer Genehmigung bestimmen sich nach den entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 726/2004.⁷¹

4) Der Antrag auf Änderung oder Übertragung einer Genehmigung eines nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassenen Arzneimittels und dessen Bearbeitung bestimmt sich nach den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2008 und Nr. 2141/96.⁷²

Art. 12a⁷³

Veröffentlichungspflicht

Das Amt für Gesundheit stellt sicher, dass Entscheidungen über die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Art. 12b⁷⁴

Arzneimittelüberwachung (Pharmakovigilanz)

1) Das Amt für Gesundheit betreibt ein Arzneimittel-Überwachungssystem (Pharmakovigilanz-System), das der Sammlung von für die Arzneimittelüberwachung nützlichen Informationen, insbesondere von Informationen über Nebenwirkungen von Arzneimitteln und Nebenwirkungen beim Menschen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tierarzneimitteln und der wissenschaftlichen Auswertung dieser Informationen dient. In diesem System werden auch sämtliche verfügbaren Informationen über unsachgemässen Gebrauch und Missbrauch von Arzneimitteln berücksich-

tigt, die Auswirkungen auf die Bewertung der Vorteile und Risiken der Arzneimittel haben können.

2) Das Amt für Gesundheit stellt sicher, dass geeignete Informationen, die mit Hilfe dieses Systems ermittelt wurden, an die anderen EWR-Mitgliedstaaten und die Europäische Arzneimittelagentur weitergegeben werden.

3) Die Arzneimittelüberwachung für eine im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder im dezentralisierten Verfahren erteilte Genehmigung richtet sich nach dem Abkommen gemäss Art. 11b.

4) Die Arzneimittelüberwachung bestimmt sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG, 2001/82/EG, 2002/98/EG und 2001/20/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 726/2004 und Nr. 540/95.

Art. 13

Pflichten der Genehmigungsinhaber

1) Der Inhaber einer Genehmigung ist verpflichtet, das Amt für Gesundheit unverzüglich zu unterrichten über:⁷⁵

- a) Aussendungen des Herstellers oder Verteilers betreffend die Arzneimittelsicherheit sowie über Rückrufe;⁷⁶
- b) Widerrufe, Aussetzungen der Zulassung/Registrierung, über Rücknahmen oder über Beschlagnahme im EWR-Referenzland sowie über eingetretene Änderungen des Arzneimittelprofils, der Packungsbeilage oder der Packung.

1a) Dem Inhaber einer Genehmigung muss ständig und kontinuierlich eine für die Arzneimittelüberwachung (Pharmakovigilanz) verantwortliche, entsprechend qualifizierte Person zur Verfügung stehen, die im EWR ansässig ist. Diese qualifizierte Person ist damit zu beauftragen, ein Pharmakovigilanz-System einzurichten, zu führen und bekannt gewordene Meldungen über Arzneimittelrisiken zu sammeln, zu bewerten und die notwendigen Massnahmen zu koordinieren.⁷⁷

1b) Die weiteren Pflichten des Inhabers einer Genehmigung, insbesondere die Pflicht zur Erfassung von vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und deren Mitteilung an das Amt für Gesundheit, bestimmen sich insbesondere nach den Richtlinien 2001/83/EG, 2001/82/EG und 2001/20/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 726/2004 und Nr. 540/95.⁷⁸

2) Die Regierung kann nähere Bestimmungen mit Verordnung erlassen.

Art. 14⁷⁹*Tatsächliches Inverkehrbringen*

1) Der Inhaber einer Genehmigung hat das Amt für Gesundheit über den Termin für das tatsächliche Inverkehrbringen des Arzneimittels unter Berücksichtigung der unterschiedlichen genehmigten Verabreichungsformen zu informieren.

2) Er hat dem Amt für Gesundheit auch zu melden, wenn das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels vorübergehend oder endgültig eingestellt wird. Diese Meldung erfolgt spätestens zwei Monate vor der Einstellung des Inverkehrbringens, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

3) Auf Aufforderung des Amtes für Gesundheit, insbesondere zu Zwecken der Pharmakovigilanz, stellt der Inhaber der Genehmigung dem Amt für Gesundheit alle Daten im Zusammenhang mit dem Umsatzvolumen des Arzneimittels sowie alle ihm vorliegenden Daten im Zusammenhang mit dem Verschreibungsvolumen zur Verfügung.

Art. 15

Abgabe im Einzelfall

1) Öffentliche Apotheken dürfen im Einzelfall auf Wunsch bestimmter Kunden rezeptpflichtige und nicht rezeptpflichtige Arzneimittel, die nicht vom Amt für Gesundheit genehmigt sind, unter folgenden Voraussetzungen aus einem EWR-Mitgliedstaat beschaffen und abgeben:⁸⁰

- a) wenn im Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, dass die Arzneispezialitäten zur Weitergabe an bestimmte Personen zu deren persönlichen Bedarf bestimmt sind, und dass die für eine Person bestimmte Menge drei für die Abgabe an Privatpersonen vorgesehene Handelspackungen einer Arzneispezialität nicht übersteigt;
- b) wenn die beauftragte Apotheke ihre Aufzeichnungspflicht erfüllt, die zumindest folgende Angaben aufweisen muss:
 1. Bezeichnung der Arzneispezialität;
 2. Anzahl der eingeführten Handelspackungen unter Angabe der Packungsgrößen;
 3. Staat, aus dem eingeführt wurde, und dort ansässige Lieferfirma;
 4. Preis, zu dem die Arzneispezialität bezogen wurde;
 5. Empfänger der Arzneispezialität;
 6. gegebenenfalls Name und Berufssitz des verschreibenden Arztes;

c) diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Amt für Gesundheit auf Verlangen vorzulegen.⁸¹

2) Unter denselben Voraussetzungen steht den Drogerien das Recht zu, rezeptfreie und nicht apothekenpflichtige Arzneimittel im Einzelfall zu beschaffen und abzugeben.

Art. 16

*Gültigkeitsdauer und Verlängerung*⁸²

1) Die Genehmigung ist fünf Jahre gültig.

2) Sie kann nach fünf Jahren auf Grundlage einer Neubeurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses verlängert werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bleiben vorbehalten.⁸³

3) Zu diesem Zweck legt der Inhaber der Genehmigung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung mit den relevanten Unterlagen zur Prüfung vor:

- a) dem Amt für Gesundheit für im Verfahren gemäss Art. 11a und 11c erteilte Genehmigungen;
- b) der zuständigen österreichischen Behörde für im Verfahren gemäss Art. 11b erteilte Genehmigungen;
- c) der Europäischen Arzneimittelagentur für Genehmigungen gemäss Art. 12.⁸⁴

4) Die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung beizufügen sind, und das Verlängerungsverfahren bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG und 2001/82/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004.⁸⁵

5) Eine Genehmigung, die verlängert wird, gilt ohne zeitliche Begrenzung, es sei denn, die zuständige Behörde beschliesst in begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Pharmakovigilanz eine weitere Verlängerung um fünf Jahre.⁸⁶

Art. 16a⁸⁷

Erlöschen

1) Die Genehmigung erlischt, wenn:

- a) das Arzneimittel innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht tatsächlich in Verkehr gebracht wird;

- b) sich das Arzneimittel, das nach der Genehmigung in Verkehr gebracht wurde, drei aufeinander folgende Jahre lang nicht mehr tatsächlich auf dem Markt befindet;
- c) schriftlich darauf verzichtet wird;
- d) ihre Gültigkeitsdauer abläuft.

2) Das Amt für Gesundheit kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes für Mensch oder Tier Ausnahmen von Abs. 1 Bst. a und b gestatten.

3) Das Erlöschen einer im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder im dezentralisierten Verfahren erteilten Genehmigung richtet sich nach dem Abkommen gemäss Art. 11b.

4) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004.

Art. 16b⁸⁸

Aussetzung, Widerruf und Änderung

- 1) Die Genehmigung wird ausgesetzt, widerrufen oder geändert, wenn:
- a) das Arzneimittel bei bestimmungsgemäsem Gebrauch schädlich ist;
 - b) seine therapeutische Wirksamkeit fehlt;
 - c) das Arzneimittel die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge nicht aufweist;
 - d) die der Genehmigung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
 - e) das Nutzen-Risiko-Verhältnis unter den genehmigten Verwendungsbedingungen ungünstig ist;
 - f) die Etikettierung und Packungsbeilage von Arzneimitteln nicht den Vorgaben dieses Gesetzes und denjenigen der Richtlinie 2001/83/EG oder der Richtlinie 2001/82/EG entspricht;
 - g) das Arzneimittel für eine aufgrund anderer EWR-Rechtsvorschriften verbotene Verwendung angeboten wird;
 - h) die bei Tierarzneimitteln angegebene Wartezeit nicht ausreicht, um bei Lebensmitteln, die von dem behandelten Tier stammen, Rückstände auszuschliessen, die die Gesundheit des Verbrauchers gefährden können.

2) Die Aussetzung, der Widerruf oder die Änderung einer im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder im dezentralisierten Verfahren erteilten Genehmigung richtet sich nach dem Abkommen gemäss Art. 11b.

3) Das Amt für Gesundheit stellt sicher, dass Entscheidungen über die Aussetzung, den Widerruf oder die Änderung einer Genehmigung in geeigneter Form veröffentlicht werden.

4) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004.

Art. 17

Haftung

Die Genehmigung lässt die zivil- und strafrechtliche Haftung des Herstellers und gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person unberührt.

3. Besondere Bestimmungen für das Inverkehrbringen

Art. 18⁸⁹

Arzneimittel für seltene Leiden

Das Inverkehrbringen von Arzneimitteln für seltene Leiden bestimmt sich nach den Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 141/2000 und Nr. 847/2000.

Art. 19⁹⁰

Technologisch hochwertige Arzneimittel, insbesondere aus der Biotechnologie

Das Inverkehrbringen technologisch hochwertiger Arzneimittel, insbesondere aus der Biotechnologie, bestimmt sich nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 726/2004.

Art. 20⁹¹

Aufgehoben

Art. 21⁹²

Aufgehoben

Art. 22⁹³

Aufgehoben

4. Etikettierung und Packungsbeilage

Art. 23

Grundsatz

1) Die Etikettierung und die Packungsbeilage von Arzneimitteln müssen vollständige und verständliche Angaben und Informationen enthalten, sodass ein hohes Schutzniveau des Verbrauchers gewährleistet ist.

2) Die Einzelheiten bestimmen sich insbesondere nach den Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG und nach der ausschliesslich für Tierarzneimittel geltenden Richtlinie 2001/82/EG.⁹⁴

5. Anpreisung von Arzneimitteln (Werbung)

Art. 24

Grundsatz

Die Werbung für Arzneimittel umfasst alle Massnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern.

Art. 25

Werbung für Humanarzneimittel

Die Werbung für Humanarzneimittel, für deren Inverkehrbringen keine Genehmigung erteilt worden ist, ist verboten.

Art. 26

Aufsicht

1) Das Amt für Gesundheit beaufsichtigt die Werbung für Humanarzneimittel.⁹⁵

2) In Fällen unzulässiger Werbung trifft das Amt für Gesundheit geeignete Massnahmen insbesondere nach Massgabe der Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG.⁹⁶

Art. 27

Öffentlichkeitswerbung

1) Für Arzneimittel, die nach ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung so beschaffen und ausgelegt sind, dass sie ohne Tätigwerden eines Arztes für die Diagnose, Verschreibung oder Behandlung, erforderlichenfalls nach Beratung durch einen Apotheker, verwendet werden können, kann öffentlich geworben werden (Öffentlichkeitswerbung). Abs. 2 bis 5 bleiben vorbehalten.⁹⁷

2) Therapeutische Anweisungen in der Öffentlichkeitswerbung sind verboten, insbesondere für folgende Krankheiten:

- a) Tuberkulose;
- b) durch Geschlechtsverkehr übertragbare Krankheiten;
- c) andere schwere Infektionskrankheiten;
- d) Krebs und andere Tumorerkrankungen;
- e) chronische Schlaflosigkeit;
- f) Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten.

3) Die Öffentlichkeitswerbung nach Massgabe der Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG ist insbesondere verboten für:⁹⁸

- a) Arzneimittel, die gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. a nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen;⁹⁹
- b) Arzneimittel, die psychotrope Substanzen oder Suchstoffe enthalten.
- c) erstattungsfähige Arzneimittel.¹⁰⁰

4) Die Verbote gemäss Abs. 2 und 3 gelten nicht für die von der Regierung genehmigten Impfkampagnen der Industrie.¹⁰¹

5) Die direkte Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit durch die Industrie zum Zwecke der Verkaufsförderung ist untersagt.¹⁰²

6) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG.¹⁰³

Art. 28

Werbung bei den im Gesundheitswesen tätigen Personen

1) Die Werbung für Humanarzneimittel bei den zu seiner Verschreibung oder Abgabe berechtigten Personen im Sinne der Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG hat folgende Angaben zu enthalten:¹⁰⁴

- a) die wesentlichen Informationen im Einklang mit der Zusammenfassung der Produkteigenschaften;
- b) die Einstufung des Arzneimittels hinsichtlich der Abgabe an den Verbraucher;
- c) den Einzelhandelsverkaufspreis oder Richttarif der verschiedenen Packungen und die Erstattungsbedingungen der Krankenversicherungsträger.

2) Im Rahmen der Verkaufsförderung für Arzneimittel bei den zu ihrer Verschreibung oder Abgabe berechtigten Personen ist es verboten, diesen eine Prämie, finanzielle oder materielle Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, es sei denn, sie sind von geringem Wert und für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang.¹⁰⁵

3) Der Repräsentationsaufwand im Zusammenhang mit Veranstaltungen zur Verkaufsförderung muss immer streng auf deren Hauptzweck begrenzt sein und darf nicht anderen Personen als Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe gelten.¹⁰⁶

4) Die zur Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln berechtigten Personen dürfen keine der aufgrund von Abs. 2 untersagten oder im Widerspruch zu Abs. 3 stehenden Anreize verlangen oder annehmen.¹⁰⁷

5) Die Bestimmungen des Abs. 2 stehen der direkten oder indirekten Bewirtung bei ausschliesslich berufsbezogenen und wissenschaftlichen Veranstaltungen nicht entgegen; der entsprechende Repräsentationsaufwand muss immer streng auf den wissenschaftlichen Hauptzweck der Veranstaltung begrenzt sein; er darf nicht anderen Personen als Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe gelten.¹⁰⁸

6) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG.¹⁰⁹

6. Färbemittel

Art. 29

Grundsatz

1) Zur Färbung von Arzneimitteln ist die Verwendung von Stoffen, die nach Massgabe von Kapitel XII von Anhang II EWRA zur Färbung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, zulässig.

2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinie 78/25/EWG.

B. Herstellung und Grosshandel

1. Herstellung

Art. 30

Grundsatz

1) Die Herstellung von Arzneimitteln, einschliesslich Ausgangsstoffe und klinische Prüfpräparate, umfasst sämtliche Arbeitsvorgänge der Heilmittelproduktion von der Beschaffung der Ausgangsstoffe über die Verarbeitung einschliesslich der Umfüllung und Abfüllung bis zur Verpackung, Lagerung und Auslieferung des Endproduktes, der Aufmachung, einschliesslich der Neuverpackung oder Neuetikettierung, wie sie insbesondere von Grosshändlern von Ausgangsstoffen durchgeführt werden, sowie die Einfuhr aus einem Nicht-EWR-Mitgliedstaat.¹¹⁰

2) Die Herstellung von Arzneimitteln bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit (Herstellungsbewilligung).¹¹¹

3) Das Amt für Gesundheit übermittelt der Europäischen Arzneimittelagentur eine Kopie der Bewilligung.¹¹²

Art. 31

Voraussetzungen

1) Der Antragsteller hat insbesondere nachzuweisen, dass er verfügt über:

- a) geeignete Betriebsräume;
- b) notwendige technische Ausrüstungen und Kontrollmöglichkeiten; und
- c) mindestens eine ausreichend qualifizierte sachkundige Person, die insbesondere für die Tätigkeiten nach Art. 31a verantwortlich ist.¹¹³

2) Der Antragsteller muss die herzustellenden oder einzuführenden Arzneimittel und Arzneimittelformen sowie den Ort ihrer Herstellung und/oder Kontrolle angeben.¹¹⁴

3) Das Amt für Gesundheit erteilt die Herstellungsbewilligung erst, wenn es sich durch eine Inspektion vergewissert hat, dass die Angaben des Antragstellers zu den Voraussetzungen zutreffend sind.¹¹⁵

4) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG, 2003/94/EG, 2001/20/EG und 2005/28/EG sowie den aus-

schliesslich für Tierarzneimittel geltenden Richtlinien 2001/82/EG und 91/412/EWG.¹¹⁶

Art. 31a¹¹⁷

Pflichten der sachkundigen Person

- 1) Die sachkundige Person hat dafür zu sorgen, dass:
- a) bei den im Inland hergestellten Arzneimitteln jede Charge von Arzneimitteln gemäss den geltenden Rechtsvorschriften und entsprechend den der Genehmigung für das Inverkehrbringen zugrunde gelegten Anforderungen hergestellt und kontrolliert worden ist;
 - b) bei aus einem Nicht-EWR-Mitgliedstaat eingeführten Arzneimitteln, unabhängig davon, ob sie im EWR hergestellt wurden, jede Arzneimittelcharge einer vollständigen qualitativen Analyse, einer quantitativen Analyse zumindest aller Wirkstoffe und sämtlichen sonstigen Versuchen oder Prüfungen unterzogen wurde, die erforderlich sind, um die Qualität der Arzneimittel entsprechend den der Genehmigung für das Inverkehrbringen zugrunde gelegten Anforderungen zu gewährleisten.

2) Sie muss in jedem Fall, insbesondere aber sobald die Arzneimittel in Verkehr gebracht werden, in einem Register oder in einem hierfür vorgesehenen gleichwertigen Dokument bescheinigen, dass jede Produktionscharge den Bestimmungen dieses Artikels entspricht. Die einzelnen Vorgänge sind fortlaufend in das Register oder in ein gleichwertiges Dokument einzutragen. Das Register oder das hierfür vorgesehene gleichwertige Dokument muss dem Amt für Gesundheit mindestens fünf Jahre lang zur Verfügung stehen.

3) Die Einzelheiten über die Pflichten der sachkundigen Person bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG.

Art. 32¹¹⁸

Gute Herstellungspraxis

1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle Herstellungsvorgänge in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen der Herstellungsbewilligung durchgeführt werden. Dies gilt auch für bestimmte Ausgangsträgerstoffe, die zusammen mit ihren spezifischen Anwendungsbedingungen von der EU-Kommission aufgelistet werden.

2) Bei aus Nicht-EWR-Mitgliedstaaten eingeführten Arzneimitteln, einschliesslich Ausgangsstoffen und Prüfpräparaten, hat der Importeur sich zu vergewissern, dass diese gemäss den Grundsätzen und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis hergestellt und kontrolliert wurden, die den vom EWR festgelegten Standards der Guten Herstellungspraxis zumindest gleichwertig sind. Der Importeur muss darüber hinaus sicherstellen, dass der Hersteller im Nicht-EWR-Mitgliedstaat für die Durchführung der jeweiligen Tätigkeit nach nationaler Regelung berechtigt ist.

Art. 33

Aufsicht

1) Das Amt für Gesundheit beaufsichtigt die Herstellung von Arzneimitteln.¹¹⁹

2) Es stellt, insbesondere durch regelmässige Inspektionen, die Beachtung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis sicher.¹²⁰

3) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG, 2003/94/EG und 2001/20/EG sowie nach den ausschliesslich für Tierarzneimittel geltenden Richtlinien 2001/82/EG und 91/412/EWG.¹²¹

Art. 34¹²²

Zertifikat

1) Innerhalb von 90 Tagen nach einer Inspektion gemäss Art. 33 und 45a wird dem Hersteller ein Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis ausgestellt, wenn die Inspektion zu dem Ergebnis führt, dass der Hersteller die Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis einhält. Werden die Inspektionen im Rahmen des Verfahrens zur Zertifizierung betreffend die Monografien des Europäischen Arzneibuches durchgeführt, so wird ein Zertifikat ausgestellt.

2) Das Amt für Gesundheit registriert die von ihm ausgestellten Zertifikate über die Gute Herstellungspraxis in einer von der Europäischen Arzneimittelagentur geführten Datenbank.

2. Grosshandel

Art. 35

Grundsatz

1) Der Grosshandel mit Arzneimitteln umfasst jede Tätigkeit, die in der Beschaffung, der Lagerung, der Lieferung, dem Anpreisen, dem entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragen oder Überlassen oder der Ausfuhr von Arzneimitteln, mit Ausnahme der Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit, besteht.¹²³

2) Der Grosshandel mit Arzneimitteln bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit (Grosshandelsbewilligung).¹²⁴

3) Jeder Grosshändler, der nicht Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist und ein Arzneimittel aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat einführt, teilt diese Absicht dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen und dem Amt für Gesundheit mit.¹²⁵

4) Auf den Grosshandel mit Arzneimitteln findet Kapitel III des Gesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen keine Anwendung.¹²⁶

Art. 36

Voraussetzungen

- 1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über
- a) geeignete und ausreichende Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, und
 - b) sachkundiges Personal, insbesondere über einen eigens benannten Verantwortlichen,
- verfügt. 2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG.¹²⁷
- 3) Die besonderen Bestimmungen für Blut und Blutbestandteile bleiben vorbehalten.¹²⁸

Art. 37¹²⁹

Aufgehoben

Art. 38¹³⁰*Vermittlung*

1) Personen, die Arzneimittel aus einem oder in einen EWR-Mitgliedstaat oder aus einem oder in ein Drittland vermitteln, ohne dass diese Arzneimittel im Inland gelagert werden, wird eine Grosshandelsbewilligung erteilt, sofern:

- a) sie die Anforderungen an Grosshändler erfüllen;
- b) die Vermittlungsgeschäfte, vorbehaltlich der sinngemässen Anwendung der Bestimmungen über die Lagerung, in Übereinstimmung mit den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln erfolgen.

2) Die besonderen Bestimmungen für Blut und Blutbestandteile bleiben vorbehalten.

C. Einstufung, Abgabe und Anwendung¹³¹

Art. 39

Einstufung

1) Bei der Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln legt das Amt für Gesundheit die Einstufung des jeweiligen Arzneimittels fest.¹³²

2) Für die Einstufung wird unterschieden zwischen:

- a) Arzneimitteln auf Verschreibung;
- b) Arzneimitteln, die der Verschreibungspflicht nicht unterliegen.

3) Die Einstufung gemäss Abs. 2 bestimmt sich:

- a) für Humanarzneimittel nach den Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG;
- b) für Tierarzneimittel nach den Regelungen der Richtlinie 2001/82/EG.¹³³

Art. 40

Verkaufskategorien

1) Bei der Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln legt das Amt für Gesundheit die Verkaufskategorie fest.¹³⁴

2) Es bestehen folgende Verkaufskategorien:

- a) Abgabe durch Apotheken bei verschärfter ärztlicher Rezeptpflicht;
- b) Abgabe durch Apotheken gegen ärztliches Rezept;
- c) Abgabe durch Apotheken ohne ärztliches Rezept;
- d) Abgabe durch Apotheken und Drogerien;
- e) Abgabe durch alle Geschäfte.

3) Wird die Genehmigung im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder im dezentralisierten Verfahren erteilt, so richtet sich die Verkaufskategorie nach der Vorgabe der gemäss dem Abkommen nach Art. 11b zuständigen österreichischen Behörde.¹³⁵

Art. 40a¹³⁶

Sicherstellung der Versorgung

Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels und Grosshändler, die dieses tatsächlich in Verkehr gebrachte Arzneimittel vertreiben, stellen eine angemessene und kontinuierliche Bereitstellung des Arzneimittels sicher, damit der Bedarf der Patienten gedeckt ist.

Art. 40b

Abgabe im Detailhandel¹³⁷

1) Apotheken, Drogerien und zur Selbstdispensation berechnigte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte dürfen Arzneimittel nach Massgabe ihrer Bewilligung und der Verkaufskategorie der Arzneimittel abgeben.¹³⁸

2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG.¹³⁹

3) Auf die Abgabe im Detailhandel findet Kapitel III des Gesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen keine Anwendung.¹⁴⁰

Art. 40c¹⁴¹

Verabreichung von Tierarzneimitteln

1) Für den Fall, dass es kein genehmigtes Tierarzneimittel gegen eine Erkrankung einer Tierart - unabhängig davon, ob die Tierart zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt wird oder nicht - gibt, darf der verantwortliche Tierarzt, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden, in direkter Eigenverantwortung ausnahmsweise den betreffenden Tieren eines

bestimmten Bestandes Arzneimittel nach den Regelungen der Richtlinie 2001/82/EG verabreichen.

2) Der Tierarzt darf in den Fällen des Abs. 1 das Arzneimittel persönlich verabreichen oder es von einem Dritten unter seiner Verantwortung verabreichen lassen.

3) Sind bei der Behandlung von Equiden pharmakologisch wirksame Stoffe, die in den Anhängen I bis III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 genannt sind, nicht ausreichend, so können pharmakologisch wirksame Stoffe, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 genannt sind (wesentliche Stoffe), angewendet werden. Solche Tierarzneimittel dürfen weder in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführte Wirkstoffe enthalten noch zur Verwendung für die Behandlung von in der genehmigten Zusammenfassung der Produktmerkmale aufgeführten Erkrankungen bestimmt sein, gegen die ein Tierarzneimittel für Equiden genehmigt ist. Jede Behandlung mit wesentlichen Stoffen ist verpflichtend vom behandelnden Tierarzt in den Equidenpass gemäss der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission einzutragen.

4) Bei Tierseuchen kann die Regierung zum Schutz des Tierbestandes, zur Verhinderung von Tierleid, zur Vorbeugung der Erregerausbreitung und zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Schäden in Ermangelung anderer geeigneter Mittel die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ohne Genehmigung für das Inverkehrbringen vorläufig gestatten.

5) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinie 2001/82/EG.

D. Preisregelung

Art. 41

Transparenz der Preisfestsetzung

1) Ergreift die Regierung Massnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln und ihrer Einbeziehung in das Krankenversicherungssystem, sind diese Massnahmen am Ziel der Volksgesundheit auszurichten.

2) Die Massnahmen sind allen Teilnehmern am Arzneimittelmarkt in den EWR-Mitgliedstaaten allgemein zugänglich zu machen, sodass diese überprüfen können, ob diese keine mengenmässigen Beschränkungen für

die Ein- oder Ausfuhr oder Massnahmen gleicher Wirkung im Sinne von Art. 11 EWRA darstellen.

3) Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen der Richtlinie 89/105/EWG.

E. Besondere Bestimmungen für Blut und Blutbestandteile¹⁴²

Art. 41a¹⁴³

Grundsatz

Bei der Gewinnung und Testung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen, unabhängig von deren Verwendungszweck, sowie bei deren Verarbeitung, Lagerung und Verteilung, sofern sie zur Transfusion bestimmt sind, sind die in den Richtlinien 2002/98/EG und 2004/33/EG festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsstandards anzuwenden.

Art. 41b

Bewilligungspflicht¹⁴⁴

1) Wer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung und Testung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen, unabhängig von deren Verwendungszweck, sowie im Zusammenhang mit deren Verarbeitung, Lagerung und Verteilung, sofern sie zur Transfusion bestimmt sind, ausübt, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Gesundheit (Betriebsbewilligung).

¹⁴⁵

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn nach Massgabe der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/33/EG:

- a) die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; und
- b) ein auf den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis beruhendes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.¹⁴⁶

Art. 41b^{bis}¹⁴⁷

Rückverfolgbarkeit und Hämovigilanz

1) Blutspendeeinrichtungen haben über ein System zur Identifizierung jeder einzelnen Blutspende und jeder einzelnen Einheit Blut und der daraus gewonnenen Bestandteile zu verfügen, das die uneingeschränkte Rückver-

folgbarkeit zur Einrichtung, an die ein bestimmter Blutbestandteil geliefert worden ist, zum Verarbeitungsstadium, zum Spender wie auch zur Transfusion und zum Empfänger der Transfusion gewährleistet. Das System muss jede einzelne Blutspende und jede einzelne Art des Blutbestandteils fehlerfrei identifizieren.

2) Dem Amt für Gesundheit sind unmittelbar bei Bekanntwerden zu melden:

- a) ernste Zwischenfälle (Unfälle und Fehler) im Zusammenhang mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen, die die Qualität und Sicherheit beeinflussen könnten;
- b) vermutete ernste unerwünschte Reaktionen im Rahmen einer Transfusion, die auf die Qualität und die Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen zurückgeführt werden könnten;
- c) ernste unerwünschte Reaktionen, die bei oder nach der Transfusion beobachtet wurden und auf die Qualität und die Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen zurückgeführt werden könnten.

3) Blutspendeeinrichtungen haben über ein Verfahren zu verfügen, mit dem Blut und Blutbestandteile, die Gegenstand der in Abs. 2 genannten Meldungen sind, vorschriftsgemäss, wirksam und nachprüfbar von der Verteilung zurückgezogen werden können.

4) Sie legen jährlich dem Amt für Gesundheit einen vollständigen Bericht über ernste Zwischenfälle sowie ernste unerwünschte Reaktionen vor.

5) Die Aufzeichnungen und alle wichtigen Unterlagen sind während 30 Jahren aufzubewahren.

6) Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen der Richtlinien 2002/98/EG und 2005/61/EG.

Art. 41c

*Kontrollen*¹⁴⁸

1) Das Amt für Gesundheit überprüft periodisch durch geeignete Kontrollmassnahmen, ob insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ¹⁴⁹

2) Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/33/EG. ¹⁵⁰

Art. 41d

*Datenschutz und Vertraulichkeit*¹⁵¹

1) Beim Umgang mit menschlichem Blut und Blutbestandteilen sind der Datenschutz und die Vertraulichkeit zu gewährleisten.¹⁵²

2) Vorbehalten bleibt der Datenzugriff durch das Amt für Gesundheit aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsschutzes.¹⁵³

F. Klinische Prüfung von Arzneimitteln an Menschen¹⁵⁴

Art. 41e

*Grundsatz*¹⁵⁵

1) Bei jeder klinischen Prüfung eines Arzneimittels an Menschen haben alle an der klinischen Prüfung beteiligten Personen die Anforderungen der Guten Klinischen Praxis nach Massgabe der Richtlinien 2001/20/EG und 2005/28/EG einzuhalten.¹⁵⁶

2) Die Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Prüfungsteilnehmer haben Vorrang vor den Interessen der Wissenschaft und Gesellschaft.¹⁵⁷

Art. 41f

*Durchführung*¹⁵⁸

1) Mit der klinischen Prüfung eines Arzneimittels an Menschen darf erst begonnen werden, wenn:¹⁵⁹

- a) die von der Regierung bezeichnete Ethikkommission diese befürwortet hat;¹⁶⁰
- b) die klinische Prüfung vorgängig dem Amt für Gesundheit gemeldet wurde; und¹⁶¹
- c) das Amt für Gesundheit keine begründeten Einwände erhoben hat.¹⁶²

2) Die Einzelheiten über die Durchführung von klinischen Prüfungen bestimmen sich im Übrigen nach den Regelungen der Richtlinien 2001/20/EG und 2005/28/EG.¹⁶³

IIa. Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen¹⁶⁴

Art. 41g¹⁶⁵

Grundsatz

Bei der Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen sind die in der Richtlinie 2004/23/EG festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsstandards anzuwenden.

Art. 41h

Bewilligungspflicht¹⁶⁶

1) Wer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Geweben und Zellen ausübt, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Gesundheit (Betriebsbewilligung).¹⁶⁷

2) Aufgehoben¹⁶⁸

3) Die Bewilligung wird erteilt, wenn nach Massgabe der Richtlinie 2004/23/EG:

- a) die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; und
- b) ein auf den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beruhendes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.¹⁶⁹

Art. 41h^{bis}¹⁷⁰

Rückverfolgbarkeit und Vigilanz

1) Sämtliche menschlichen Gewebe und Zellen, die in Liechtenstein beschafft, verarbeitet, gelagert oder verteilt werden, müssen vom Spender zum Empfänger und umgekehrt zurückverfolgt werden können. Diese Rückverfolgbarkeit betrifft auch alle einschlägigen Daten über Produkte und Materialien, die mit diesen Geweben und Zellen in Berührung kommen.

2) Alle Personen oder Einrichtungen, die menschliche Gewebe und Zellen im Sinne der Richtlinie 2004/23/EG verwenden, teilen den an der Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung

menschlicher Gewebe und Zellen beteiligten Einrichtungen alle relevanten Informationen mit, um die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern und die Qualitäts- und Sicherheitskontrolle zu gewährleisten.

3) Die nach der Richtlinie 2004/23/EG verantwortliche Person stellt sicher, dass dem Amt für Gesundheit jeder schwerwiegende Zwischenfall und jede schwerwiegende unerwünschte Reaktion im Sinne der Richtlinie 2004/23/EG gemeldet und dem Amt für Gesundheit ein Bericht über die Ursachen und Folgen unterbreitet wird.

4) Jede Geweebeeinrichtung stellt sicher, dass ein genaues, zügiges und überprüfbares Verfahren vorhanden ist, mit dem sie jedes Produkt von der Verteilung zurückziehen kann, das mit einem schwerwiegenden Zwischenfall oder einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion in Verbindung stehen könnte.

5) Die Aufzeichnungen und alle wichtigen Unterlagen sind während 30 Jahren aufzubewahren.

6) Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen der Richtlinien 2004/23/EG und 2006/86/EG.

Art. 41i

*Kontrollen*¹⁷¹

1) Das Amt für Gesundheit überprüft periodisch durch geeignete Kontrollmassnahmen, ob insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.¹⁷²

2) Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen der Richtlinie 2004/23/EG.¹⁷³

Art. 41k

*Datenschutz und Vertraulichkeit*¹⁷⁴

1) Beim Umgang mit menschlichen Gewebe und Zellen sind der Datenschutz und die Vertraulichkeit zu gewährleisten.¹⁷⁵

2) Vorbehalten bleibt der Datenzugriff durch das Amt für Gesundheit aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsschutzes.¹⁷⁶

III. Marktüberwachung

Art. 42

Meldung

1) Wer erstmals Arzneimittel, die die Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, in Liechtenstein in Verkehr bringt, hat vorgängig beim Amt für Gesundheit eine Genehmigung nach Art. 11a, 11b oder 11c einzuholen oder muss dem Amt für Gesundheit eine Genehmigung gemäss Art. 12 vorlegen.¹⁷⁷

2) Das Amt für Gesundheit führt ein Verzeichnis der Genehmigungsinhaber.¹⁷⁸

Art. 43

Hinweise

1) Wer Arzneimittel, die die Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich abgibt, hat den Abnehmer auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBL 1995 Nr. 94, hinzuweisen.

2) Das Amt für Gesundheit erstellt ein Merkblatt über den Inhalt und die Form des Hinweises.¹⁷⁹

Art. 44

Nachweise

1) Wer Arzneimittel, die die Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich abgibt, hat hierüber Nachweis zu führen.

2) Für Hersteller und Grosshändler enthält dieser Nachweis insbesondere Angaben über:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
- b) den Zeitpunkt der Abgabe.

3) Ärzte, Apotheken und Drogerien erfüllen ihre Nachweispflicht durch entsprechende Aufzeichnungen im Rahmen ihrer Geschäftsunterlagen.

4) Der Nachweis ist fünf Jahre vollständig und geordnet aufzubewahren.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 45

*Amt für Gesundheit*¹⁸⁰

1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Amt für Gesundheit.¹⁸¹

2) Dem Amt für Gesundheit obliegen insbesondere:¹⁸²

- a) die Erteilung und der Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen in ihrem Zuständigkeitsbereich;¹⁸³
- b) die Erteilung und der Widerruf von Herstellungsbewilligungen;
- c) die Erteilung und der Widerruf von Grosshandelsbewilligungen;
- d) die Aufsicht über die Werbung mit Arzneimitteln sowie das Treffen geeigneter Massnahmen in Fällen unzulässiger Werbung;
- e) die Erstellung eines Verzeichnisses der Arzneimittel, für deren Abgabe an den Verbraucher eine ärztliche Verschreibung nach Massgabe der Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG erforderlich ist, und die Übermittlung dieses Verzeichnisses an die EFTA-Überwachungsbehörde;¹⁸⁴
- f) die Beantragung von Massnahmen bei der EFTA-Überwachungsbehörde in bezug auf eine Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90;
- g) die Marktüberwachung;
- h) die Führung eines EWR-Arzneimittelregisters gemäss Art. 9a;¹⁸⁵
- i) die Erteilung und der Widerruf von Betriebsbewilligungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Blut, Blutbestandteilen, Geweben oder Zellen menschlicher Herkunft.¹⁸⁶

Art. 45a

*Inspektionen und Verwaltungsmassnahmen*¹⁸⁷

1) Das Amt für Gesundheit führt regelmässige und erforderlichenfalls unangemeldete Inspektionen durch:¹⁸⁸

- a) in Herstellungs- und Handelsbetrieben sowie in Laboratorien, die vom Inhaber einer Herstellungsbewilligung mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt worden sind;¹⁸⁹

- b) in Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Blut, Blutbestandteilen, Geweben oder Zellen menschlicher Herkunft ausüben;¹⁹⁰
- c) bei Stellen, die klinische Prüfungen von Arzneimitteln durchführen oder an solchen beteiligt sind;¹⁹¹
- d) in Betrieben, die nach Massgabe von Art. 15 Arzneimittel aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat beschaffen und an ihre Kunden abgeben.¹⁹²
- e) in Einrichtungen und Räumlichkeiten von Personen, bei denen der Verdacht von Übertretungen gegen dieses Gesetz besteht.¹⁹³

2) Das Amt für Gesundheit kann insbesondere:¹⁹⁴

- a) zur Prüfung und Analyse von Arzneimitteln sowie menschlichen Geweben und Zellen Proben entnehmen und Unterlagen prüfen, die sich auf den Gegenstand der Inspektion beziehen, und allenfalls ein Arzneimittelkontrolllabor mit der Prüfung beauftragen;¹⁹⁵
- b) Beanstandungen aussprechen und unter Setzung einer angemessenen Frist Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anordnen;¹⁹⁶
- c) Genehmigungen und Bewilligungen aussetzen oder widerrufen sowie Betriebe schliessen;¹⁹⁷
- d) gesundheitsgefährdende oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Produkte beschlagnahmen, verwahren oder vernichten;¹⁹⁸
- e) das Vertreiben und Abgeben von Arzneimitteln sowie menschlichen Geweben und Zellen verbieten sowie den unverzüglichen Rückruf von Arzneimitteln, menschlichen Geweben und Zellen vom Markt oder die Verbreitung von schadensverhütenden Verhaltensempfehlungen anordnen;¹⁹⁹
- f) unangemeldet die Räumlichkeiten, Aufzeichnungen und Unterlagen der Inhaber von Bewilligungen oder Genehmigungen für das Inverkehrbringen oder anderer Unternehmen, die vom Inhaber dieser Genehmigung mit den Aufgaben der Pharmakovigilanz beauftragt wurden, überprüfen;²⁰⁰
- g) unzulässige Werbemittel beschlagnahmen, amtlich verwahren, vernichten sowie deren Verwendung verbieten und dieses Verbot auf Kosten der Verantwortlichen veröffentlichen.²⁰¹

3) Das Amt für Gesundheit trifft alle zweckdienlichen Massnahmen, damit die Abgabe eines Arzneimittels untersagt und dieses aus dem Verkehr gezogen wird, wenn:

- a) das Arzneimittel bei bestimmungsgemäsem Gebrauch schädlich ist;
- b) die therapeutische Wirksamkeit des Arzneimittels fehlt;
- c) das Nutzen-Risiko-Verhältnis unter den genehmigten Verwendungsbedingungen ungünstig ist;
- d) das Arzneimittel nicht die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge aufweist;
- e) die Kontrollen der Arzneimittel und/oder der Bestandteile und der Zwischenprodukte nicht durchgeführt worden sind oder ein anderes Erfordernis oder eine andere Voraussetzung für die Erteilung der Herstellungsgenehmigung nicht erfüllt worden ist; oder
- f) die bei Tierarzneimitteln angegebene Wartezeit nicht ausreicht, um bei Lebensmitteln, die von dem behandelten Tier stammen, Rückstände auszuschliessen, die die Gesundheit des Konsumenten gefährden können.²⁰²

4) Führt eine Inspektion zu einem Ergebnis, dass der Hersteller die Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis nicht einhält, wird diese Information in einer von der Europäischen Arzneimittelagentur geführten Datenbank registriert.²⁰³

Art. 45b²⁰⁴

Unabhängigkeit und Transparenz

1) Das Amt für Gesundheit stellt im Hinblick auf die Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sicher, dass Mitarbeiter, Berichterstatter und Sachverständige, die mit der Genehmigung und Überwachung von Arzneimitteln befasst sind, keinerlei finanzielle oder sonstige Interessen in der pharmazeutischen Industrie haben, die ihre Neutralität beeinflussen könnten. Diese Personen geben jährlich eine Erklärung über ihre finanziellen Interessen ab.

2) Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG.

Art. 45c²⁰⁵

Zusammenarbeit

1) Das Amt für Gesundheit arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit der Europäischen Arzneimittelagentur sowie den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe dieses Gesetzes sowie der relevanten EWR-Rechtsvorschriften eng zusammen und übermittelt diesen

alle sachdienlichen Informationen. Insbesondere sind Informationen über ernste unerwünschte Reaktionen und ernste Zwischenfälle zu übermitteln, um zu gewährleisten, dass Arzneimittel sowie menschliche Gewebe und Zellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie mangelhaft sind, der Verwendung entzogen und vernichtet werden.

2) Die Informationspflichten des Amtes für Gesundheit richten sich nach den Regelungen der Richtlinien 2001/83/EG, 2001/82/EG, 2001/20/EG, 2002/98/EG und 2004/23/EG; für die Informationspflichten im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder im dezentralisierten Verfahren gelten die Vorschriften des Abkommens gemäss Art. 11b.

Art. 46

Übertragung von Tätigkeiten an Dritte

1) Die Regierung kann mit Verordnung und unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung die Prüfung von Bewilligungs- und Genehmigungsanträgen nach diesem Gesetz in- oder ausländischen Fachorganisationen übertragen, sofern dies mit den EWR-Rechtsvorschriften vereinbar ist.²⁰⁶

2) Eine Übertragung von Tätigkeiten an Dritte aufgrund von Staatsverträgen bleibt vorbehalten.

V. Strafbestimmungen

Art. 47

Vergehen

1) Vom Landgericht ist, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen vorliegt, wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer:

- a) Arzneimittel oder menschliche Gewebe oder Zellen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Bewilligung (Art. 30, 35, 38, 41b, 41h) oder Genehmigung (Art. 9) herstellt, beschafft, prüft, abgibt, einführt, ausführt, aufbewahrt, vermittelt, anpreist;²⁰⁷

- b) Arzneimittel zur Weitergabe, Verarbeitung, Prüfung oder berufsmässigen Anwendung an dazu nicht berechnigte Personen und Betriebe liefert;
- c) Arzneimittel oder menschliche Gewebe oder Zellen an Personen abgibt, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie sie missbräuchlich verwenden;²⁰⁸
- d) verbotswidrig den Vertrieb von Arzneimitteln unternimmt;²⁰⁹
- e) einen Arzneimittelbetrieb mit Sitz, Geschäftsniederlassung oder Verkaufsstelle im Inland ohne Bewilligung betreibt;
- f) im Inland Arzneimittel gewerbsmässig herstellt oder im Grosshandel abgibt, ohne im Besitze einer entsprechenden Bewilligung zu sein;
- g) ohne Bewilligung zum Vertrieb Arzneimittel oder menschliche Gewebe oder Zellen in Verkehr setzt oder an solche Personen oder Firmen liefert, die nicht befugt sind, sie weiter abzugeben oder berufsmässig anzuwenden;²¹⁰
- h) verbotswidrig im Detailhandel Arzneimittel an Verbraucher abgibt.
- i) klinische Prüfungen von Arzneimitteln an Menschen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes durchführt;²¹¹
- k) Blut oder Blutbestandteile entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Bewilligung gewinnt, testet, verarbeitet, lagert oder verteilt;²¹²
- l) menschliches Gewebe oder Zellen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Bewilligung beschafft, testet, verarbeitet, konserviert, lagert oder verteilt.²¹³
- m) die Pharmakovigilanz betreffenden Informationen ohne vorherige oder gleichzeitige Mitteilung an das Amt für Gesundheit öffentlich bekannt macht.²¹⁴

Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Die in Abs. 1 genannten Vergehenstatbestände verjähren in zwei Jahren.

Art. 48

*Verwaltungsübertretungen*²¹⁵

1) Vom Amt für Gesundheit ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen, wer:²¹⁶

- a) sich nicht an die allgemein anerkannten Grundsätze der pharmazeutischen Wissenschaft hält;
- b) Arzneimittel oder menschliche Gewebe oder Zellen lagert, zu deren Abgabe, Verarbeitung oder Anwendung er nicht befugt ist;²¹⁷
- c) Bestellungen von Arzneimitteln oder menschlichen Geweben oder Zellen, die er dem Besteller nicht selbst abzugeben befugt ist, vermittelt;²¹⁸
- d) ein Arzneimittel im Gross- oder Detailhandel vertreibt oder dafür vorgesehene Werbung betreibt, ohne dass das Inverkehrbringen des Arzneimittels zuvor genehmigt worden ist oder wer ein solches Arzneimittel im Rahmen einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens ohne Bewilligung des Amtes für Gesundheit für die Abgabe derartiger Arzneimittel abgibt oder anwendet;²¹⁹
- e) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichnet oder deren Verpackungen beschriftet, insbesondere Phantasienamen und Geheimbezeichnungen verwendet;
- f) öffentliche Anpreisungen von Arzneimitteln unternimmt, die einen rechtswidrigen Inhalt haben, aufdringlich sind, zur Täuschung Anlass geben oder vom Amt für Gesundheit nicht als zulässig befunden worden sind;²²⁰
- f^{bis}) verbotswidrig eine Prämie, finanzielle oder materielle Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (Art. 28);²²¹
- g) Mittel zu Zwecken, die Arzneimitteln zukommen, entgegen den für Arzneimittel geltenden Bestimmungen anpreist;
- h) als Verantwortlicher nicht für die Einhaltung der Vorschriften über die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte, über die Sorgfaltpflicht im Umgang mit Arzneimitteln oder menschlichen Geweben oder Zellen, über die Unabhängigkeit des fachlich Verantwortlichen, über die Buchführung und Aufbewahrungspflicht, über die Meldepflicht und über die Anzeigepflicht Sorge trägt;²²²
- i) verbotswidrig Berufs- und Geschäftsbezeichnungen verwendet;

- k) einen Arzneimittelbetrieb, eine Blutspendeeinrichtung, eine Gewebefabrik, eine öffentliche Apotheke oder Drogerie, soweit diese beiden letzteren ohne Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln bzw. zur Beschaffung von menschlichen Geweben oder Zellen befugt sind, führt und nicht Gewähr bietet für die fachtechnische Leitung des Betriebes sowie für die fachmännische Herstellung der Arzneimittel bzw. der Beschaffung von menschlichen Geweben oder Zellen;²²³
 - l) verbotswidrig Auskündungen verwendet oder wahrheitswidrige Angaben macht in Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, die Arzneimittel oder menschliche Gewebe oder Zellen betreffen;²²⁴
 - m) verbotswidrige Verpackungen und Beschriftungen für Arzneimittel im Grosshandel abgibt;
 - n) ohne Bewilligung Tierarzneimittel einschliesslich Medizinalfutterkonzentrate und Medizinalfutter anpreist oder in Verkehr bringt;
 - o) rezeptpflichtige Tierarzneimittel ohne vorliegendes Rezept abgibt, bezieht, lagert, dem Futter beimischt oder anwendet;
 - p) sich einer gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Art und Weise verunmöglicht.
- 2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 49

*Durchführungsverordnungen und Ermächtigung*²²⁵

- 1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über die:
- a) Durchführung des Genehmigungs- und Bewilligungsverfahrens;
 - b) Erhebung von Gebühren für Genehmigungen, Bewilligungen und andere Leistungen des Amtes für Gesundheit oder beauftragter Dritter.²²⁶
- 2) Sie wird ermächtigt, das Abkommen gemäss Art. 11b im Einvernehmen mit Österreich der Weiterentwicklung des massgebenden EWR-Besitzstandes anzupassen.²²⁷

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang²²⁸

(Art. 4 Abs. 3)

Titel und Fundstellen der EWR-Rechtsvorschriften

EWR-Rechtsvorschriften	Titel der EWR-Rechtsvorschriften	Fundstellen im Amtsblatt	Fundstellen im Anh. II Kap. XIII der EWR-Rechtssammlung
78/25/EWG	Richtlinie 78/25/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zweck der Färbung hinzugefügt werden dürfen	Abl. Nr. L 11 vom 14.1.1978, S. 18	4.01
86/609/EWG	Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Tiere	Abl. Nr. L 358 vom 18.12.1986, S. 1	7.01
93/41/EWG	Richtlinie 93/41/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Aufhebung der Richtlinie 87/22/EWG zur Angleichung der einzelstaatlichen Massnahmen betreffend das Inverkehrbringen technologisch hochwertiger Arzneimittel, insbesondere aus der Biotechnologie	Abl. Nr. L 214 vom 24.8.1993, S. 40	8.01
89/105/EWG	Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Massnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbezie-	Abl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 8	9.01

	hung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme		
2377/90	Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 1	14.01
91/412/EWG	Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel	ABl. Nr. L 228 vom 17.8.1991, S. 70	15a.01
297/95	Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	ABl. Nr. L 35 vom 15.2.1995, S. 1	15h.01
2743/98	Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	ABl. Nr. L 345 vom 19.12.1998, S. 3	15h.02
494/2003	Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	ABl. Nr. L 73 vom 19.3.2003, S. 6	15h.03
540/95	Verordnung (EG) Nr. 540/95 der Kommission vom 10. März 1995 zur Festlegung der Bestimmungen für die Mitteilung von vermuteten unerwarteten, nicht schwerwiegenden Nebenwirkungen, die inner-	ABl. Nr. L 55 vom 11.3.1995, S. 5	15i.01

	halb oder ausserhalb der Gemeinschaft an gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2309/93 zugelassenen Human- oder Tierarzneimitteln festgestellt werden		
2141/96	Verordnung (EG) Nr. 2141/96 der Kommission vom 7. November 1996 über die Prüfung eines Antrags auf Übertragung einer Zulassung für ein in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates fallendes Arzneimittel	Abl. Nr. L 286 vom 8.11.1996, S. 6	15l.01
141/2000	Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden	Abl. Nr. L 18 vom 22.1.2000, S. 1	15m.01
847/2000	Verordnung (EG) Nr. 847/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festlegung von Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien für die Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden und von Definitionen für die Begriffe "ähnliches Arzneimittel" und "klinische Überlegenheit"	Abl. Nr. L 103 vom 28.4.2000, S. 5	15n.01
2001/20/EG	Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln	Abl. Nr. L 121 vom 1.5.2001, S. 34	15o.01
2005/28/EG	Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leit-	Abl. Nr. L 91 vom 9.4.2005, S. 13	15zf.01

	linien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte		
2001/82/EG	Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel	ABl. Nr. L 311 vom 28.11.2001, S. 1	15p.01
2004/28/EG	Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel	ABl. Nr. L 136 vom 30.4.2004, S. 58	15p.02
2001/83/EG	Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel	ABl. Nr. L 311 vom 28.11.2001, S. 67	15q.01
2004/24/EG	Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel	ABl. Nr. L 136 vom 30.4.2004, S. 85	15q.05
2004/27/EG	Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel	ABl. Nr. L 136 vom 30.4.2004, S. 34	15q.04

2003/63/EG	Richtlinie 2003/63/EG der Kommission vom 25. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel	ABl. Nr. L 159 vom 27.6.2003, S. 46	15q.02
2003/94/EG	Richtlinie 2003/94/EG der Kommission vom 8. Oktober 2003 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellpraxis für Humanarzneimittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate	ABl. Nr. L 262 vom 14.10.2003, S. 22	15t.01
2002/98/EG	Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards und für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG	ABl. Nr. L 33 vom 8.2.2003, S. 30	15u.01
2004/33/EG	Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile	ABl. Nr. L 91 vom 30.3.2004, S. 25	15v.01
2005/61/EG	Richtlinie 2005/61/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und die Meldung ernster Zwischenfälle und ernster unerwünschter Reaktionen	ABl. Nr. L 256 vom 1.10. 2005, S. 32	15va.01

2005/62/EG	Richtlinie 2005/62/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinschaftliche Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen	ABl. Nr. L 256 vom 1.10. 2005, S. 41	15vb.01
2004/23/EG	Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen	ABl. Nr. L 102 vom 7.4.2004, S. 48	15w.01
2006/17/EG	Richtlinie 2006/17/EG der Kommission vom 8. Februar 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen	ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 40	15y.01
2006/86/EG	Richtlinie 2006/86/EG der Kommission vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen	ABl. Nr. L 294 vom 25.10.2006, S. 32	15z.01

1950/2005	Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäss der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel	Abl. Nr. L 367 vom 22.12.2006, S. 33	15za.01
726/2004	Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittelagentur	Abl. Nr. L 136 vom 30.4. 2004, S. 1	15zb.01
2049/2005	Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur	Abl. Nr. L 329 vom 16.12.2005, S. 4	15zc.01
507/2006	Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen	Abl. Nr. L 92 vom 30.3.2006, S. 6	15zd.01
1277/2005	Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission vom	Abl. Nr. L 202 vom 3.8.2005, S. 7	15ze.01

	27.7.2005 mit Durchführungs- vorschriften zu der Verord- nung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogen- austauschstoffe und zur Ver- ordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwa- chung des Handels mit Dro- genausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Dritt- ländern.		
--	---	--	--

-
- 1 Titel abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 2 Art. 1 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 3 Art. 2 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2016 Nr. 20.](#)
-
- 4 Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 5 Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2016 Nr. 20.](#)
-
- 6 Art. 2 Abs. 3 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2016 Nr. 20.](#)
-
- 7 Art. 2 Abs. 3 Bst. e aufgehoben durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 8 Art. 2 Abs. 3 Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 9 Art. 2 Abs. 3 Bst. g aufgehoben durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 10 Art. 2 Abs. 3 Bst. h aufgehoben durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 11 Art. 2 Abs. 3 Bst. i aufgehoben durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 12 Art. 2 Abs. 3 Bst. k aufgehoben durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 13 Art. 2 Abs. 3 Bst. l abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 14 Art. 2 Abs. 3 Bst. p eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 15 Art. 2 Abs. 3 Bst. q eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 16 Art. 2 Abs. 3 Bst. r abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 17 Art. 2 Abs. 3 Bst. s eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 18 Art. 2 Abs. 3 Bst. t eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 19 Art. 2 Abs. 3 Bst. u eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 20 Art. 2 Abs. 3 Bst. v eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 26.](#)
-
- 21 Art. 2 Abs. 3 Bst. w eingefügt durch [LGBL. 2016 Nr. 20.](#)
-
- 22 Art. 3 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 23 Art. 4 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- 24 Art. 4 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 25 Art. 4 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- 26 Art. 4 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-

-
- [27](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336](#).
-
- [28](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336](#).
-
- [29](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. i abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [30](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. k eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#).
-
- [31](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. l eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#).
-
- [32](#) Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [33](#) Art. 4 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [34](#) Art. 4 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [35](#) Überschrift vor Art. 5 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [36](#) Art. 5 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [37](#) Art. 6 aufgehoben durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [38](#) Art. 7 aufgehoben durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [39](#) Art. 9 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [40](#) Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336](#).
-
- [41](#) Art. 9 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#) und [LGBL. 2007 Nr. 140](#).
-
- [42](#) Art. 9 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#).
-
- [43](#) Art. 9 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336](#).
-
- [44](#) Art. 9a Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [45](#) Art. 9a Abs. 1 eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140](#).
-
- [46](#) Art. 9a Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [47](#) Art. 9b eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336](#).
-
- [48](#) Überschrift vor Art. 10 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [49](#) Art. 10 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [50](#) Art. 11 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-
- [51](#) Art. 11 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#).
-

-
- [52](#) Art. 11 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-
- [53](#) Art. 11 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [54](#) Art. 11 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [55](#) Art. 11 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-
- [56](#) Art. 11a Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-
- [57](#) Art. 11a Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [58](#) Art. 11a Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [59](#) Art. 11a Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [60](#) Art. 11a Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [61](#) Art. 11b abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [62](#) Art. 11c Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [63](#) Art. 11c Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [64](#) Art. 11c Abs. 1a eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [65](#) Art. 11c Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-
- [66](#) Art. 11c Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59](#) und [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [67](#) Art. 11c Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-
- [68](#) Art. 12 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-
- [69](#) Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [70](#) Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2002 Nr. 59.](#)
-
- [71](#) Art. 12 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [72](#) Art. 12 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [73](#) Art. 12a abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [74](#) Art. 12b eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [75](#) Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [76](#) Art. 13 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-

-
- [77](#) Art. 13 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [78](#) Art. 13 Abs. 1b eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [79](#) Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [80](#) Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [81](#) Art. 15 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [82](#) Art. 16 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [83](#) Art. 16 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [84](#) Art. 16 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [85](#) Art. 16 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [86](#) Art. 16 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [87](#) Art. 16a eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [88](#) Art. 16b eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [89](#) Art. 18 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [90](#) Art. 19 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [91](#) Art. 20 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [92](#) Art. 21 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [93](#) Art. 22 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [94](#) Art. 23 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [95](#) Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [96](#) Art. 26 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#) und [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [97](#) Art. 27 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [98](#) Art. 27 Abs. 3 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [99](#) Art. 27 Abs. 3 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [100](#) Art. 27 Abs. 3 Bst. c eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [101](#) Art. 27 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [102](#) Art. 27 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-

-
- [103](#) Art. 27 Abs. 6 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [104](#) Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [105](#) Art. 28 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [106](#) Art. 28 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [107](#) Art. 28 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [108](#) Art. 28 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [109](#) Art. 28 Abs. 6 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [110](#) Art. 30 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [111](#) Art. 30 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [112](#) Art. 30 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [113](#) Art. 31 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [114](#) Art. 31 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [115](#) Art. 31 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [116](#) Art. 31 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [117](#) Art. 31a eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [118](#) Art. 32 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [119](#) Art. 33 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [120](#) Art. 33 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [121](#) Art. 33 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [122](#) Art. 34 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [123](#) Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [124](#) Art. 35 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [125](#) Art. 35 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [126](#) Art. 35 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 388.](#)
-
- [127](#) Art. 36 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-

-
- [128](#) Art. 36 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [129](#) Art. 37 aufgehoben durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [130](#) Art. 38 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [131](#) Überschrift vor Art. 39 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [132](#) Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [133](#) Art. 39 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [134](#) Art. 40 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [135](#) Art. 40 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [136](#) Art. 40a abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [137](#) Art. 40b Sachüberschrift eingefügt und unnummeriert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [138](#) Art. 40b Abs. 1 eingefügt und unnummeriert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [139](#) Art. 40b Abs. 1 eingefügt und unnummeriert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [140](#) Art. 40b Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 388](#).
-
- [141](#) Art. 40c eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [142](#) Überschrift vor Art. 41a eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [143](#) Art. 41a eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [144](#) Art. 41b Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [145](#) Art. 41b Abs. 1 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [146](#) Art. 41b Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [147](#) Art. 41bbis eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [148](#) Art. 41c Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [149](#) Art. 41c Abs. 1 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [150](#) Art. 41c Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [151](#) Art. 41d Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).

-
- [152](#) Art. 41d Abs. 1 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [153](#) Art. 41d Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [154](#) Überschrift vor Art. 41e eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [155](#) Art. 41e Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [156](#) Art. 41e Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [157](#) Art. 41e Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [158](#) Art. 41f Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [159](#) Art. 41f Abs. 1 Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [160](#) Art. 41f Abs. 1 Bst. a eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [161](#) Art. 41f Abs. 1 Bst. b eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [162](#) Art. 41f Abs. 1 Bst. c eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [163](#) Art. 41f Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [164](#) Überschrift vor Art. 41g eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [165](#) Art. 41g eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [166](#) Art. 41h Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [167](#) Art. 41h Abs. 1 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [168](#) Art. 41h Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL. 2016 Nr. 20.](#)
-
- [169](#) Art. 41h Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [170](#) Art. 41hbis eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)
-
- [171](#) Art. 41i Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [172](#) Art. 41i Abs. 1 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)
-
- [173](#) Art. 41i Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-
- [174](#) Art. 41k Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 100.](#)
-

-
- [175](#) Art. 41k Abs. 1 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [176](#) Art. 41k Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [177](#) Art. 42 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2002 Nr. 59](#) und [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [178](#) Art. 42 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [179](#) Art. 43 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [180](#) Art. 45 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [181](#) Art. 45 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [182](#) Art. 45 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [183](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2002 Nr. 59](#).
-
- [184](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [185](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. h eingefügt durch [LGBL 2002 Nr. 59](#).
-
- [186](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. i eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [187](#) Art. 45a Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [188](#) Art. 45a Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [189](#) Art. 45a Abs. 1 Bst. a eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [190](#) Art. 45a Abs. 1 Bst. b eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [191](#) Art. 45a Abs. 1 Bst. c eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [192](#) Art. 45a Abs. 1 Bst. d eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [193](#) Art. 45a Abs. 1 Bst. e eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [194](#) Art. 45a Abs. 2 Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#) und abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [195](#) Art. 45a Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [196](#) Art. 45a Abs. 2 Bst. b eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [197](#) Art. 45a Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [198](#) Art. 45a Abs. 2 Bst. d eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [199](#) Art. 45a Abs. 2 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-

-
- [200](#) Art. 45a Abs. 2 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [201](#) Art. 45a Abs. 2 Bst. g eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [202](#) Art. 45a Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [203](#) Art. 45a Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [204](#) Art. 45b abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [205](#) Art. 45c eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [206](#) Art. 46 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2002 Nr. 59](#).
-
- [207](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [208](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [209](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [210](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [211](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. i eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [212](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. k eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [213](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. l eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [214](#) Art. 47 Abs. 1 Bst. m eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [215](#) Art. 48 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [216](#) Art. 48 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [217](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [218](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [219](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [220](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 140](#).
-
- [221](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. fbis eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).
-
- [222](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [223](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. k abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [224](#) Art. 48 Abs. 1 Bst. l abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 100](#).
-
- [225](#) Art. 49 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 336](#).

226 Art. 49 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 140.](#)

227 Art. 49 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)

228 Anhang abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 336.](#)